



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 099-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.193

Eingereicht am: 03.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 823/2022 vom 17. August 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Finanzierung durch den Kanton der Restkosten der vom Bund beschlossenen Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Finanzierung der Restkosten für die zusätzlichen vom BAFU ausgeschiedenen Herdenschutzmassnahmen für die Alpsaison 2022 sind durch den Kanton Bern zu übernehmen.

Begründung:

Gemäss Medienmitteilung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stellt der Bund für die Alpsaison 2022 zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 5,7 Mio. Franken für Herdenschutzmassnahmen zur Verfügung. Nutztierhaltende sowie Alpbewirtschaftende erhalten die Möglichkeit, bei den Kantonen Gesuche zur Finanzierung von Sofortmassnahmen einzureichen. Der Bund vergütet den Kantonen anschliessend 80 Prozent der Kosten. Der Kanton Bern wird beauftragt, die Finanzierung der Restkosten (20 Prozent der Kosten) zu übernehmen.

Die Anwesenheit von Grossraubtieren in der Schweiz ist von gesellschaftlichem Interesse, die Konsequenzen sind daher auch von der Gesellschaft zu tragen. Die Nutztierhaltenden und die Alpbewirtschaftenden sind nur bereit, Herdenschutzmassnahmen umzusetzen, wenn die Kosten vollumfänglich durch Bund und Kanton übernommen und die Wolfsbestände nachhaltig reguliert werden. Momentan wird in den eidgenössischen Räten genau eine solche Vorlage diskutiert. Bei der Volksabstimmung zum Jagdgesetz im Herbst 2020 wurde von der Gegnerschaft immer wieder gesagt, dass eine Regulation der Wölfe notwendig sei. Deshalb ist es für die Tierhalten- den wichtig, dass die neuen Möglichkeiten im Jagdgesetz auf die Alpsaison 2023 hin umgesetzt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Die zusätzlichen Mittel wurden für den Alpsommer 2022 gesprochen. Die Finanzierung muss bei der Umsetzung der Massnahmen geklärt sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Finanz- und Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 89 Abs. 2 KV, Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 JWG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bund hat kurzfristig für die Alpsaison 2022 namhafte zusätzliche Finanzmittel für Herdenschutzmassnahmen beschlossen und aktiv über eine Medienmitteilung am 19. Mai 2022 kommuniziert. Gemäss dieser Medienmitteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) können Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter bei den kantonalen Fachstellen Gesuche für eine vielfältige Palette an Sofortmassnahmen¹ einreichen. Die Kantone prüfen die Gesuche und können beim Bund beantragen, dass er 80 Prozent der Kosten rückvergütet. Die Umsetzungsverantwortung wurde den Kantonen übertragen. Diese sind unter Hochdruck an der Konzeption und Umsetzung dieser Sofortmassnahmen. Im Kanton Bern erfolgt die Umsetzung auf drei Ebenen:

Ebene 1: Ausrüstung Herdenschutz-Beratung INFORAMA Berner Oberland

Die Herdenschutz-Beratung am INFORAMA Berner Oberland wird in einem sachlich begründbaren Ausmass mit Herdenschutzmaterial ausgerüstet. Zudem werden eine Person für die Koordination des Herdenschutzes (Koordination Herdenschutz Helfer/innen und Material des Kantons, Administration Gesuche) und zwei Herdenschutz Helfer/innen für den Alpsommer 2022 durch das INFORAMA angestellt. Damit werden die Grundlagen geschaffen, um den Alpbewirtschaftenden im Bedarfsfall rasch und situationsgerecht Unterstützung bieten zu können. Diese Leistungen des Kantons (Personal, Material) werden mit dem Bund abgerechnet und können durch die Betroffenen kostenlos bezogen werden, wenn die Voraussetzungen dazu aus Sicht des Herdenschutzes gegeben sind. Die Restkosten auf der Ebene 1 (= Kostenanteil, den das BAFU nicht übernimmt) in der Grössenordnung von schätzungsweise rund CHF 40'000 trägt demnach der Kanton. Diese nicht vorhersehbaren Ausgaben sind im Budget 2022 nicht eingestellt, können nach heutigem Wissensstand aber innerhalb des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT; Produktgruppe Landwirtschaft) kompensiert werden.

Ebene 2: Ausrüstung Jagdinspektorat

Die im Jagdinspektorat für Einsätze der Wildhut vorhandene Infrastruktur wird gezielt ergänzt (beispielsweise mit Beobachtungs- und Suchgeräten), um zusätzliche Einsätze von Drittpersonen oder kurzzeitige Ausleihen an Bewirtschaftende zu ermöglichen. Die Restkosten für den Kanton auf der Ebene 2 belaufen sich auf schätzungsweise rund CHF 10'000. Diese finanziellen Mittel sind im Budget 2022 des LANAT (Produktgruppe Natur) eingestellt.

Ebene 3: Ausrüstung Alpbewirtschaftende

Am 6. Juni 2022 hat der Kanton mittels Kurzmitteilung über die Sofortmassnahmen im Herdenschutz für die Alpsaison 2022 informiert. Die Herdenschutzberatung des INFORAMA berät die Betriebe², prüft und koordiniert deren Massnahmen-Gesuche³, stellt Herdenschutz Helfer/innen

¹ BAFU 2019: Vollzugshilfe Herdenschutz, Anhang 3

² E-Mail-Kontaktadresse für Interessierte: herdenschutz@be.ch

³ Gesuchsformular: www.inforama.ch/herdenschutz

Im Berner Jura ist die Herdenschutz-Beratung der Fondation Rurale Interjurassienne (FRI) Anlaufstelle für die Gesuche.

für temporäre Einsätze wie Zaunbauten zur Verfügung und leiht im Bedarfsfall auch Ausrüstungsgegenstände aus (vgl. Beschrieb Ebene 1). Die Rest- oder Zusatzkosten (= Kosten nach Abzug des BAFU-Beitrags) für bewilligte Massnahmen, die nicht im Rahmen der kantonal finanzierten Ebenen 1 und 2 erfolgen, sollen die Gesuchstellenden selber tragen. Damit sollen finanzielle Fehlanreize und -allokationen möglichst vermieden werden. Es sollen nur gezielte Massnahmen und situationsgerechte Anschaffungen erfolgen, die nicht dadurch motiviert sind, dass die öffentliche Hand alle anfallenden Kosten übernimmt. Ausserdem kann mit einer angemessenen Kostenübernahme («Selbstbehalt») begründet werden, dass materielle Anschaffungen ins Eigentum der Alpbewirtschaftenden übergehen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit diesem differenzierten und unterstützenden Umsetzungskonzept über eine problemadäquate Lösung für die laufende Alpsaison 2022 zu verfügen. Er beurteilt die Übernahme der Rest- und Zusatzkosten für Massnahmen auf der Ebene 3 als zumutbar und lehnt eine vollständige Finanzierung durch die öffentliche Hand ab. Im Winter 2022/23 gilt es, die Erfahrungen aus dem Alpsommer 2022 auszuwerten und die nötigen Schlüsse daraus zu ziehen. Gegenwärtig ist auch noch nicht klar, ob der Bund seine Finanzierung der Sofortmassnahmen in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

Verteiler

– Grosser Rat